

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Wetzlar ^{1a)}

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

1.1. Schriftliche Auskünfte 30,00 Euro – 600,00 Euro ⁴⁾

einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden

1.2 Genehmigung

1.2.1 Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und andere auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, in Fällen einfacher Art 5,00 Euro – 50,00 Euro

1.2.2 in Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung bis 2.500,00 Euro

- | | | | |
|------|---|--------------------------|----------|
| 1.3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw., außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw. | 10,00 Euro – 600,00 Euro | 4) |
| 1.4 | Zuschlag zu Nr. 1.3 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw. | 2,50 Euro | |
| 1.5 | wie Nr. 1.3 und 1.4, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand | |
| 1.6 | Zuschlag zu Nr. 1.3 und 1.4 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten) | 12,00 Euro | 4) |
| 1.7 | Beglaubigung von Unterschriften | 6,00 Euro | 4) |
| 1.8 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde | 3,00 Euro | 4) |
| 1.9 | Beglaubigung in anderen Fällen:
Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde
Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite | 6,00 Euro
0,60 Euro | 4)
4) |
| 1.10 | Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,
- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. | | |
- Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.
- Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

1.10.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	18,00 Euro	4)
1.10.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	15,00 Euro	4)
1.10.3	übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	12,25 Euro	4)
1.10.4	Zuschlag Nr. 1.10.1 bis 1.10.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunde 25 v. H. der Kosten mindestens	20,00 Euro	4)
2.	Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 S. 2)		
2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:		
2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4-Seite	8,00 Euro	4)
2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	
2.2	Anfertigen von Kopien:		
2.2.1	Bis DIN A 3 je Seite	0,20 Euro	4)
2.2.2	entfallen		4)
2.3	Herstellung von Planpausen/je Pause:		
2.3.1	DIN A 0	10,00 Euro	
2.3.2	DIN A 1	7,50 Euro	
2.3.3	kleiner als DIN A 1	5,00 Euro	
2.3.4	sonstige, je qm	6,00 Euro	
2.4	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen		
2.4.1	bis 100 Blatt	15,00 Euro	
2.4.2	über 100 bis 150 Blatt	25,00 Euro	
2.4.3	mehr als 150 Blatt	75,00 Euro	

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

- 1.1 Ersatz einer Hundesteuermarke 3,00 Euro

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1 Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:

- 3.1.1 für eine Fläche bis 50 qm 60,00 Euro
3.1.2 für jede weitere angefangene 50 qm 35,00 Euro
3.1.3 für jede erforderliche Ortsbesichtigung für die erste Wohnung 35,00 Euro
3.1.4 für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung 10,00 Euro
3.1.5 in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z. B. Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 3.1.1 auf 90,00 Euro
und zu 3.1.2 auf 45,00 Euro
Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.

3.2 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:

- 3.2.1 Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts je Grundstück 25,00 Euro
3.2.2 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung 25,00 Euro
3.2.3 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB 25,00 Euro
3.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen nach Zeitaufwand
3.4 Bescheinigung über die Inanspruchnahme von Grundstücksteilen als Straßenland, Erschließungszustand der Grundstücke und öffentliche Abgaben für Erschließungsanlagen 7,50 Euro
3.5 Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks 5,00 Euro

3.6 Bescheinigungen in Grundbuchangelegenheiten

- 3.6.1 Erteilung einer Löschungsbewilligung 10,00 Euro

- | | | | |
|-------|---|----------------------------|----|
| 3.6.2 | Erteilung einer Vorrangseinräumungserklärung | 10,00 Euro | |
| 3.6.3 | Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung | 10,00 Euro | |
| 4. | Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes | | |
| | Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben. | | |
| 5. | Telekommunikationslinien | | |
| 5.1 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | 50,00 Euro – 5.000,00 Euro | 3) |
| 5.2 | (gestrichen) | | 4) |